

Vorwort

Das Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) ist nach einem ziemlich mühsamen und lange dauernden Gesetzgebungsprozess im Juli 2017 im Bundestag verabschiedet worden. Es wird bis auf einige wenige Vorschriften am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Die zu diesem Gesetz gehörige Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung – PflAPrV) sowie die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) sind am 10. Oktober 2018 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Die PflAFinV tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Bis auf die §§ 50 bis 60 PflAPrV, die am Tage nach der Verkündung in Kraft getreten sind, tritt die PflAPrV am 1. Januar 2020 in Kraft.

Nachdem mit der 1. Auflage eine Kommentierung zum PflBG in einem kurzen Zeitraum nach Verkündung des Gesetzes vorgelegt werden konnte, soll mit der 2. Auflage ebenso wieder zeitnah nach der Verkündung der PflAPrV und der PflAFinV reagiert werden. Dabei mussten sich die Kommentierungen zu den beiden Verordnungen in weiten Teilen an den Begründungen zu den Verordnungen orientieren. Die bisherige Kommentierung zum PflBG ist im Vergleich zur Erstauflage in einigen Teilen erheblich erweitert und ergänzt worden.

Wie schon die Voraufgabe richtet sich dieses Werk insbesondere an die Praxis, d. h. an die zuständigen Behörden, die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegegeschulen. Die Kommentierung soll aber auch all denen von Nutzen sein, die in der Verantwortung für das Versorgungsgeschehen und in gesundheitspolitischer Verantwortung stehen. Das Gesetz über die Pflegeberufe ist an den Herausforderungen orientiert, die an die Pflegeberufe heute und in Zukunft gestellt werden. Insofern kann dieses Gesetz auch als Vorbild für die weitere Gestaltung von Gesetzen für die anderen als ärztlichen Heilberufe gelten.

Diese Kommentierung stammt von einem Rechtswissenschaftler, nicht von einem Pflegewissenschaftler. Auch wenn die berufliche Befassung eines Juristen mit Anlässen der Pflege und der Pflegeberufe ein Verständnis für deren Belange voraussetzt, ist doch eine Unterstützung seitens der Fachwelt unerlässlich. Diese Unterstützung verdanke ich wie schon in der Voraufgabe an erster Stelle Frau *Gertrud Stöcker*, Lehrerin für Pflege an Schulen und Hochschulen und Gründungsmitglied und Präsidentin – heute Ehrenpräsidentin – des Deutschen Pflegerates, die mich seit längerer Zeit in die Welt der Pflege geführt, dort mit ihrem breiten Wissen kritisch begleitet und die auch die jetzt vorliegende Kommentierung aus pflegfachlicher Sicht lektoriert hat. Dem Vorsitzenden der Dekanekonferenz Pflegewissenschaft, *Prof. Dr. Johannes Korporal*, schulde ich vor allem Dank für die akribischen Hinweise zur PflAPrV. Weiter danke ich für viele Hinweise der Pflege- und Pflegepädagogikwissenschaftlerin *Prof. Dr. Ingrid Darmann-Finck* (Universität Bremen) und dem Pflegewissenschaftler *Prof. Dr. Andreas Büscher* (Hochschule Osnabrück).

Schließlich soll nicht vergessen werden, dass es im medhochzwei Verlag vor allem Frau *Annette Xandry* und Frau *Melanie Christner* zu verdanken ist, dass dieses Werk außergewöhnlich zügig erstellt werden konnte und dass die Zusammenarbeit so angenehm war.

Hamburg, im Oktober 2018

Gerhard Igl